Musterlösungen Fälle

Sportwettvermittlung (Kurzlösung)

Einschlägig ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Auf den genannten Gebieten des Art. 74 GG hat der Bund die Kompetenz, voraussetzungslos die Materien der konkurrierenden Gesetzgebung zu regeln.

Im Bereich des Glücksspielwesens hat der Bund die Kompetenz zum Erlass von Gesetzen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, wenn ein gesamtstaatliches Regelungsinteresse im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG nachgewiesen ist. Dies gilt auch bezüglich der Materien, die ím vorliegenden Sachverhalt zur Sportwettvermittlung behandelt werden. Aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung endgültig ausgeschieden und damit allein den Ländern zugewiesen, ist das Recht der Spielhallen gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Recht der Spielhallen ist nicht umfassend angelegt, sondern betrifft nur Aspekte mit räumlicher Relevanz

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 GG) sind folglich die Länder zuständig, solange es entsprechende Bundesgesetze nicht gibt (Art. 70 GG).

Gesetzestexte

Indem der Präsident des Landesprüfungsamts nur Kommentare und Gesetzestexte als zulässige Hilfsmittel zulässt, könnte er gegen den Gleichheitsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Das wäre dann der Fall, wenn eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem gegeben ist.

0. Vorüberlegung

Grundsätzlich binden Grundrechte zunächst den Staat und staatliche Einrichtungen. Es gibt davon im Einzelfall Ausnahmen, diese müssen hier jedoch nicht geprüft werden. Der Präsident des Prüfungsamts handelt in hoheitlicher Funktion.

I. Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem

Das Verhalten vom Präsident des PA müsste eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem darstellen.

1. Wesentlich Gleiches

Damit wesentlich Gleiches vorliegt, ist notwendig, dass sich ein gemeinsamer Oberbegriff finden lässt, unter den beide Vergleichsgrößen gefasst werden können. Andernfalls scheidet die Annahme aus, nach der wesentlich Gleiches ungleich behandelt wird.

Im konkreten Fall geht es um Kommentare und Gesetzestexte. Diese können von verschiedenen Verlagen herausgegeben und verlegt werden, insbesondere Kommentare können auch von verschiedenen Autoren stammen. Im Kern geht es jedoch immer und unzweifelhaft um identische Texte (bei Gesetzen) und Erklärungen, die sich auf diese Texte beziehen (bei Kommentaren). Insofern dürfen Gesetze und Kommentare hier auch als Oberbegriff dienen.

2. Ungleichbehandlung

Es müsste eine Ungleichbehandlung vorliegen. Im konkreten Fall werden die Kommentare und Gesetze des einen Verlags als Hilfsmittel zugelassen, die anderen nicht.

II. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Die Ungleichbehandlung müsste gerechtfertigt sein. Bei geringer Intensität reicht es dafür aus, dass keine Willkür vorliegt, sich also ein sachlicher Grund für eine differenzierende Behandlung finden lässt. Bei hoher Intensität muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein, d. h. die Differenzierung muss einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen, erforderlich (es darf also kein milderes Mittel geben, das gleich geeignet ist) und angemessen sein (Rechtsgüterabwägung).

Im hier vorliegenden Fall werden bereits keinerlei Rechtfertigungsgründe angeführt. Entsprechend darf von einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von wesentlichen Gleichem ausgegangen werden. Wären jedoch Gründe genannt worden – z. B. Einheitlichkeit der Bewertung, die durch unterschiedliche Kommentare unterlaufen wird, Kostengründe oder gar der (in der Realität nicht zutreffende) Verweis auf die Fehlerhaftigkeit bei anderen Verlagen, so müssten Sie dies entsprechend der genannten Maßstäbe diskutieren.

Ergebnis: Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt vor.